Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorlage Nr.: BV/019/2018

Federführung:	Dezernat I	Datum:	31.01.2018
Bearbeiter:	Ralf Denker		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	**Termin**
Schulausschuss Kreisausschuss	15.02.2018 07.03.2018

Digitale Schule; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.01.2018

Beschlussvorschlag:

a) Dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion wird insoweit stattgegeben, als dass die Verwaltung beauftragt wird, zusammen mit der Schulleitung der BBS zunächst die maßgeblichen Anforderungen an den künftigen Unterrichtsbetrieb festzustellen und Möglichkeiten und Aufwände für die Haushalts- und Finanzplanung zu bestimmen.

b) Der darüber hinausgehende Antrag wird abgelehnt.

c) Der Sachstandsbericht zur Breitbandversorgung und –nutzung bei den allgemein- und berufsbildenden Schulen wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☒ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

Begründung:

zu a)

Mit Schreiben vom 29.01.2018 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion, die Kreisverwaltung zu beauftragen, verschiedene Sachstände und Rahmenbedingungen im Bereich der Digitalisierung der allgemein- und berufsbildenden Schulen aufzuzeigen und zu ermitteln. Gleichzeitig solle geprüft werden, inwieweit sich durch gemeindeübergreifende Zusammenarbeit nennenswerte Synergieeffekte ergeben und nutzen lassen. Die Gesamtüberlegungen stehen hierbei im Kontext zu den „Digitalen Herausforderungen an die Bildungslandschaft im Ammerland“ (vgl. im Einzelnen Anlage 1).

Die digitale Infrastruktur in den Berufsbildenden Schulen Ammerland (BBS) war in der Schulausschusssitzung am 08.11.2017 (BV/327/2017) und in der Kreisausschusssitzung am 29.11.2017 Gegenstand von Beratungen. Die Gremien haben seinerzeit zum Ausbau der digitalen Infrastruktur an der BBS aufgrund eines Antrages der FDP-Kreistagsfraktion beraten (vgl. Anlage 2). Beschlossen wurde, die Verwaltung zu beauftragen, zusammen mit der Schulleitung zunächst die maßgeblichen Anforderungen an den künftigen Unterrichtsbetrieb festzustellen und Möglichkeiten und Aufwände für die Haushalts- und Finanzplanung zu bestimmen.

Dem vorliegenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion ist insoweit stattzugeben, als dass er sich in seiner Zielrichtung inhaltlich mit der Beschlussfassung vom November 2017 deckt.

Verwaltungsseitig wird dieser Beschluss zur Zeit abgearbeitet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur derzeitigen Anbindung der BBS auf die Ausführungen in der als Anlage 2 beigefügten Beschlussvorlage verwiesen.

zu b)

Der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion geht auch über die in der Zuständigkeit des Landkreises liegende BBS hinaus. Er bezieht die allgemeinbildenden Schulen mit ein und enthält zudem einen Prüfauftrag, inwieweit sich Synergieeffekte durch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ergeben und nutzen lassen.

Die SPD-Kreistagsfraktion sieht den Landkreis in der Verantwortung, für gleichwertige Bildungsvoraussetzungen im Ammerland zu sorgen. Eine rechtliche Verpflichtung für die Landkreise für gleichwertige Bildungsvoraussetzungen zu sorgen findet sich nicht im Schulgesetz. Das Schulgesetz verfolgt mit den Hinweisen auf die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes andere Zielsetzungen. Zunächst hat die Schulbehörde im Zuge der Entscheidung über einen Antrag auf Übertragung einer Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen auf Gemeinden diesen Aspekt zu würdigen. Darüber hinaus haben einzelne Schulträger bei schulorganisatorischen Entscheidungen (Errichtung, Aufhebung, Organisation von öffentlichen Schulen) auf die regionale Ausgewogenheit zu achten. Zusammenfassend geht es bei diesem Aspekt um die angebotenen Schulformen mit

bestimmten Bildungsgängen.

Im Landkreis Ammerland ist die gesamte Schulträgerschaft mit Ausnahme der Berufsbildenden Schulen auf die kreisangehörigen Gemeinden auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Wirkung seit dem 01.01.1976 übertragen worden. Die Schulträgerschaft umfasst u. a. die Vorhaltung des notwendigen Schulangebotes in organisatorischer Hinsicht, d. h. die Errichtung und Veränderung von Schuleinrichtungen (§ 106 NSchG), die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Schulanlagen durch Bau, Anmietung oder auf andere Weise (§ 108 NSchG) oder **die Ausstattung der Schulen mit Einrichtung und Lehrmitteln und Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Schulen (§§ 108, 111 Abs. 1 NSchG).**

Vor diesem Hintergrund ist eine Befassung des Landkreises mit einer Schulträgerangelegenheit außerhalb der BBS aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Der über die bisherige Beschlussfassung hinausgehende Antrag ist daher aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

zu c)

Im Wirtschaftsausschuss am 24.08.2017 ist darüber berichtet worden, dass es seit Juli 2017 ein Sonderförderprogramm des Bundes für die Breitbanderschließung unterversorgter Schulen gibt, d.h. Schulen, in denen nicht sichergestellt ist, dass neben der Schulverwaltung jeder Schulklassenraum über eine Datenversorgungsrate von mindestens 30 Mbit/s verfügt. Hierzu wurden in der Folge über die EWE die entsprechenden Schuldaten aufbereitet und eine Wirtschaftlichkeitsprognose angestellt. Da das ermittelte Kostenvolumen oberhalb von 10 % des Auftragswertes des Projektes „Ammerland Süd-West“ lag, konnte die zusätzliche Erschließung der unterversorgten Schulen nicht mehr rechtssicher in den – inzwischen angelaufenen - Ausbau einbezogen werden. Für die Verbesserung der Breitbanderschließung bei den Schulen ist mithin ein neues Ausschreibungsverfahren durchzuführen; die Ausschreibung sollte – nicht zuletzt aus Synergiegründen – möglichst im Zusammenhang mit einem möglichen, größeren Folgeprojekt erfolgen.

Antrag SPD
BV 327-2017